



UIC - KODEX

Das Merkblatt ist einzuordnen in den Band;

IV - BETRIEBSFÜHRUNG

Zuständiger Ausschuss : 4

438-2

V

4. Ausgabe, 1.1.68

Geändert am

1/4-70 & 1/10-70

1/9-71

1-1-73
1-12-75

KENNZEICHNUNG DER GÜTERWAGEN

ALLGEMEINES

Die Güterwagen müssen die zur leichten und genauen Identifizierung erforderlichen Aufschriften tragen. Für die benutzenden Stellen müssen diese Aufschriften ausserdem Angaben über die Merkmale und die Betriebsmodalitäten enthalten.

Die Kennzeichnung zur Identifizierung eines Güterwagens ist aus vier Teilen zusammengesetzt :

- a) Identifizierung des Austauschregimes, das für ihn im internationalen Verkehr gilt;
- b) Angabe der Eisenbahnverwaltung, der der Güterwagen gehört oder die diesen eingestellt hat, wenn es sich um einen Privatgüterwagen handelt;
- c) Betriebsmerkmale;
- d) Nummer in der Baureihe.

Die unter obigen Buchstaben a), b) und c) angeführten Angaben werden auf dem Wagenkasten sowohl in Buchstaben als auch in Zahlenveranschaulichung angebracht.

Der vollkommen verschlüsselten für die mechanographische Datenverarbeitung der Güterwagenprobleme bestimmten Kennzeichnung wird eine Selbstkontrollziffer hinzugefügt.

Die Ziffernkennzeichnung besteht aus insgesamt 12 Ziffern :

- 2 für das Austauschregime,
- 2 für die Eigentums- bzw. Einstellende Verwaltung,
- 7 für die Angabe der Betriebsmerkmale des Güterwagens und seiner Nummer in der Baureihe,
- 1 für die Selbstkontrolle.

Die einzelnen Angaben müssen in der obigen Reihenfolge angeschrieben werden.

Die aus 7 Ziffern bestehende eigentliche Nummer des Güterwagens ist in 2 Gruppen von je 3 und je 4 Ziffern unterteilt; in der aus 4 Ziffern bestehenden Gruppe kann die erste von den 3 folgenden durch einen Zwischenraum getrennt werden.

KAPITEL I

IDENTIFIZIERUNG DES AUSTAUSCHREGIMES

Das (oder die) für einen Güterwagen geltende Austauschregime ist auf dem Wagenkasten angeschrieben :

- in Buchstaben, gemäss den Vorschriften der zwischen den Verwaltungen geltenden Verordnungen über die einzelnen Austauschregime der Güterwagen im internationalen Verkehr;
- in Ziffern, gemäss dem in Anlage I zu diesem Merkblatt angeführten Kode.

KAPITEL II

IDENTIFIZIERUNG DER EIGENTUMS- bzw. EINSTELLENDEN VERWALTUNG

Die Angabe der Eigentums- bzw. Einstellenden Verwaltung eines Güterwagens steht auf dem Wagenkasten in Buchstaben und Ziffern. Die Angaben in Ziffern müssen den Bestimmungen des Merkblattes Nr. 920-1, von dem in der Anlage II zu diesem Merkblatt ein Auszug gegeben ist, entsprechen.

KAPITEL III

IDENTIFIZIERUNG DER BETRIEBSMERKMALE UND DER
NUMMER DES GÜTERWAGENS IN DER BAUREIHE

Die Betriebsmerkmale des Güterwagens werden in Buchstaben und in Ziffern an den Wagenkasten angeschrieben.

Kennzeichnung in Buchstaben

Die buchstabenmässige Kennzeichnung der Betriebsmerkmale des Güterwagens kann in einer der Eigentumsverwaltung eigenen Form oder in vereinheitlichter Form erfolgen (1).

Die vereinheitlichte buchstabenmässige Kennzeichnung ist wie folgt zusammengesetzt :

- aus einem grossen Buchstaben, dem sogenannten Gattungsbuchstaben, mit dem die Wagengattung (offener, gedeckter, Flach- oder sonstiger Wagen) und die Wagenbauart (Regel- oder Sonderbauart) gekennzeichnet ist; die Bedeutung der Gattungsbuchstaben geht aus Anlage IIIa zu diesem Merkblatt hervor;
- aus kleinen Buchstaben, den sogenannten Kennbuchstaben, an denen die wesentlichen Merkmale des Güterwagens vom Gesichtspunkt seiner Verwendung festgestellt werden können; diese Kennbuchstaben können :
 - entweder von internationaler Geltung sein
 - oder für die Verwaltungen, die es wünschen, von nationaler Geltung; diese nationale Kennzeichnung kann für eine Gruppe von Verwaltungen gelten, sofern sie die Kodifizierung ein und desselben Merkmals für zweckmässig halten. In diesem Falle müssen sich die betreffenden Verwaltungen über die Wahl eines Kennbuchstabens einigen, da dieselbe Eigenschaft stets durch denselben Kennbuchstaben dargestellt werden muss.

Die Bedeutung der Kennbuchstaben ist :

- für die internationale Kennzeichnung in der Anlage IIIb und
- für die nationale Kennzeichnung in der Anlage IIIc angegeben (2).

In beiden Fällen werden die Kennbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge an den Güterwagen angeschrieben.

Kennzeichnung mit Ziffern

Eine 7-stellige Zahl zeigt die Betriebsmerkmale eines jeden Güterwagens und seine Nummer in der Baureihe an.

(1) Wenn die vereinheitlichte Kennzeichnung in Buchstaben auf dem Wagenkasten angeschrieben ist, muss ihr ein Punkt vorangesetzt werden, damit jedwede Verwechslung mit nicht vereinheitlichten Kennzeichnungen vermieden wird.

(2) Einige dieser Kennbuchstaben mit nationaler Geltung beziehen sich auf Merkmale, die die Wiederverwendungsmöglichkeiten der ausländischen Verwaltungen nicht einschränken; die anderen Buchstaben geben Auskunft über die Merkmale, die diese Möglichkeiten einschränken.

Diese Zahl ergibt sich aus einer der die Anlage III d zu diesem Merkblatt bildenden Tabellen, wobei die erste der Ziffern die Hauptgattung darstellt - Regelbauart oder Sonderbauart -, welcher der Güterwagen angehört.

Innerhalb der einzelnen Gattungen ist für jede durch identische Betriebsmerkmale definierte, nach den Bestimmungen der Anlage III b in Buchstaben kodifizierte Bauart, eine oder mehrere Serien von 1000 Nummern vorgesehen, die durch die 4 ersten Ziffern der 7-stelligen Zahl bezeichnet werden.

KAPITEL IV

SELBSTKONTROLLE

Die Ziffer der Selbstkontrolle steht rechts hinter der eigentlichen Wagenummer, von der sie durch einen Bindestrich getrennt ist.

Die Ziffer der Selbstkontrolle wird nach dem in Abschnitt IV und V des Merkblattes Nr. 913 "Selbstprüfung von Stammmummern" dargelegten Verfahren, das in der Anlage IV zu diesem Merkblatt wiedergegeben ist, festgelegt.

Die Ziffer der Selbstkontrolle bezieht sich auf alle elf Ziffern, die mit ihr die Ziffernkennzeichnung zur Identifizierung des Güterwagens bilden.

KAPITEL V

ANSCHREIBEN DER KENNZEICHNUNG AUF DEN KASTEN DER GÜTERWAGEN

Das Anschreiben der Kennzeichnung auf den Kasten der Güterwagen muss nach folgendem Muster erfolgen :

01	RIV-EUROP
87	SNCF
124	6 873-7
● Gs	

oder - bei den Güterwagen, deren Kasten keine genügend grosse Oberfläche für diese Darstellung besitzt, insbesondere bei Flachwagen - :

21	87	395	0	113-6
RIV	SNCF	●Rmms		

Der vor der buchstabenmässigen Kennzeichnung der Betriebsmerkmale des Güterwagens stehende Punkt bedeutet, dass es sich um die vereinheitlichte Kennzeichnung mit Buchstaben handelt, so wie sie sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Merkblattes ergibt (siehe Kapitel III).

Die die Kennzeichnung bildenden grossen Buchstaben und Ziffern müssen mindestens 80 mm hoch sein; kleinere Buchstaben und Ziffern dürfen lediglich in dem Fall angewandt werden, wenn die Kennzeichnung nur auf die Längsträger angebracht werden kann. Die anderen den Verwaltungen freigestellten Masze der Kennzeichen (Breite der Buchstaben oder Ziffern, Stärke der Aufschrift, Abstand der Aufschriften usw.) sind so zu wählen, dass beste Sichtbarkeit gewährleistet ist.

Erhält ein Güterwagen einen oder mehrere Kennbuchstaben mit nationaler Geltung, so muss diese nationale Kennzeichnung - getrennt durch einen Bindestrich - hinter der internationalen Buchstaben-Kennzeichnung angebracht werden.

*

* *

Es steht den Verwaltungen frei, auf den Kasten des Güterwagens - ausser der vorstehend definierten Kennzeichnung, deren Anschreiben verbindlich ist - Angaben über Baumerkmale anzuschreiben; diese Angaben, die in Form von Ziffern vorzusehen sind, müssen eindeutig von den sich aus der Anwendung dieses Merkblattes ergebenden Angaben getrennt werden.

SELBSTPRÜFUNG VON STAMMNUMMERN

(Auszug aus Merkblatt Nr. 913)

.....
IV - REGELN FÜR DIE BILDUNG DER KONTROLLZIFFERN

Die Kontrollziffer wird wie folgt gebildet :

- die geradstelligen Ziffern der Stammmummern (von rechts aus gezählt) werden mit ihrem tatsächlichen Dezimalwert übernommen;
- die ungeradstelligen Ziffern der Stammmummern (von rechts aus gezählt) werden mit 2 multipliziert;
- man bildet die Summe aus den geradstelligen Ziffern und aus allen Ziffern der Produkte aus der Multiplikation der ungeradstelligen Ziffern; man behält die Einerstelle dieser Summe;
- die Ergänzung dieser Einerstelle auf 10 bildet die Kontrollziffer; ist diese Einerstelle Null, so ist die Selbstkontrollziffer ebenfalls Null.

Beispiel :

1. Ursprüngliche Stammmummer	0	3	7	0	2	9	5
Gewicht	2	1	2	1	2	1	2
	0	3	14	0	4	9	10

Summe : $0 + 3 + 1 + 4 + 0 + 4 + 9 + 1 + 0 = 22$

Die Einerstelle dieser Summe ist 2; die Kontrollziffer ist 8, wodurch die Stammmummer zur gesicherten Stammmummer 037 0295-8 wird.

2. Ursprüngliche Stammmummer	4	5	8	2	6	9	3
Gewicht	2	1	2	1	2	1	2
	8	5	16	2	12	9	6

Summe : $8 + 5 + 1 + 6 + 2 + 1 + 2 + 9 + 6 = 40$.

Die Kontrollziffer ist 0 und die gesicherte Stammmummer 458 2693-0.

V - RECHNERISCHE PRÜFUNG DER RICHTIGKEIT EINER

GEGEBENEN, GESICHERTEN STAMMNUMMER

Die Prüfung einer gegebenen, gesicherten Stammmummer geschieht wie folgt :

- die ungeradstelligen Ziffern (von rechts aus gezählt) werden mit ihren tatsächlichen Dezimalwerten übernommen;
 - die geradstelligen Ziffern (von rechts aus gezählt) werden mit 2 multipliziert;
 - man bildet die Summe aus den ungeradstelligen Ziffern und aus allen Ziffern der Produkte aus der Multiplikation der geradstelligen Ziffern;
 - man prüft, ob die Einerstelle der so erhaltenen Summe eine Null ist.
-

G Ü L T I G

Ab 1. Oktober 1964.

Die in diesem Merkblatt angegebene Kennzeichnung wird am 1. Oktober 1964 begonnen und soll am 1. Oktober 1968 beendet sein.

Für alle Verbandsverwaltungen.

 V O R G Ä N G E

Formulierung der Frage im bisherigen Arbeitsprogramm :

- Prüfung der Möglichkeit einer einheitlichen Kennzeichnung der Einheitsgüterwagen und eines Übergangsverfahrens für eine allgemeine einheitliche Kennzeichnung der Güterwagen.

(4. Ausschuss : Kopenhagen, Mai 1956; Paris, Juni 1957; Budapest, Juni 1958).

- Einheitliche Kennzeichnung der Einheitsgüterwagen und Übergangsverfahren für eine allgemeine einheitliche Kennzeichnung der Güterwagen.

4. Ausschuss : Prag, Juni 1959).

- Einheitliche Kennzeichnung der Güterwagen. Prüfung der "inländischen Kennzeichnung".

(4. Ausschuss : Paris, Februar 1960).

- Einheitliche Kennzeichnung der Güterwagen.

(4. Ausschuss : Paris, Mai 1961; Portsmouth, Mai 1962; Paris, Mai 1963; Bern, Mai 1964. - Geschäftsführender Ausschuss : November, 1960; November 1961; Februar 1962; Juni 1962; September 1962, März 1963; Mai 1963; September 1963; Dezember 1963; März 1964; Juni 1964. - Gemeinsame Gruppe UIC/OSSHD : Moskau Oktober 1962; Paris, Februar 1963; Warschau, April 1963; Amsterdam, November 1963; Brno, April 1964).

- Einheitliche Kennzeichnung der Güterwagen.

(4. Ausschuss : Leipzig, Mai 1965; Lissabon, Mai 1966. - Geschäftsführender Ausschuss : September 1965, Juni 1966, September 1966.

- Gemeinsame Gruppe UIC/OSSHD : Bern, Oktober 1964; Erfurt, Mai 1965; München, November 1965; Odessa, April 1966.

Nürnberg, June 1969; Sofia, Mai 1970; Split, June 1971